

KAJA HARTER-UIBOPUU (WIEN)

ERWERB UND VERÄUSSERUNG VON GRABSTÄTTEN IM GRIECHISCH-RÖMISCHEN KLEINASIEN AM BEISPIEL DER GRABINSCHRIFTEN AUS SMYRNA *

I. Vorbemerkungen

Klar und deutlich fallen nach Gaius die Gräber als *res religiosae* grundsätzlich nicht unter den herkömmlichen Rechtsverkehr, sie sind *res extra nostrum patrimonium*.¹ Die Religiosität der Grabstätte beginnt mit der Einbringung eines Toten auf einem Grundstück, das dem Grableger gehört, durch eine Person, die dazu berechtigt ist, das Begräbnis auf diesem Grundstück durchzuführen.² Dennoch belegen zahlreiche Inschriften, vor allem aus Rom selbst, dass Grabplätze durchaus gekauft und verkauft werden konnten und dass dieser Erwerb – manchmal unter Angabe des Preises, der Größe oder des Verkäufers – auch auf den Grabinschriften selbst vermerkt wurde.³ Als Beispiel sei hier ein Teil der Inschrift AE 1980, 150 angeführt, die in jüdisch-claudische Zeit datiert wird.⁴

*Arphocras C(ai) Sulpici Galbae unctor se vivo locum emit sibi et
Corintho denaris XXC et ossuarium denaris CLXXV*

An diesem Text wird deutlich, dass der Käufer nicht nur für 80 Denare einen Grabplatz erworben hatte, sondern auch noch für 175 Denare eine Urne. Wenn man nicht annimmt, dass damit die Kosten für die Errichtung des *ossuarium* gemeint waren, wird man von einem Verkauf eines fertigen Grabes ausgehen müssen. Um nun den offensichtlichen Widerspruch zwischen der Theorie und der Praxis erklären zu kön-

* Die Forschungen zu diesem Beitrag wurden vom Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF im Rahmen des Elise-Richter Programms unterstützt und dienen als Einleitung zu einem Projekt „Sepulkralstrafen im griechisch-römischen Altertum“, das ebenfalls vom FWF finanziert wird.

¹ Gai. Inst. 2,2-9; Pomp. D 18,1,6 pr.

² Grundsätzlich dazu Kaser 1978, 22-37 in einer Auseinandersetzung mit Düll 1951; De Visscher, *Le droit des tombeaux romains*, Mailand 1963, 52-63.

³ U.a. CIL 10, 1746; 4811; CIL 11, 690; 1464; AE 1998, 435; CIL 14, 644 und aus Rom CIL 6, 2310; 2716; 3636; 4530; 4553 und viele mehr.

⁴ Zu diesem Inschriftenkomplex P. Pensabene, *Stele funeraria a doppia edicola dalla via Latina*, in: *Bullettino della Commissione Archeologica Comunale di Roma* 86 (1978), 17-38 und Taf. 5; HD 004237 (Epigraphische Datenbank Heidelberg, <http://www.uni-heidelberg.de/institute/sonst/adw/edh/index.html>).

nen, hat die moderne Forschung verschiedene Denkansätze formuliert.⁵ Zunächst könnte man mit R. Düll davon ausgehen, dass die inschriftlichen Belege lediglich Grundstücke betreffen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht religios sind, dann aber zu Gräbern geweiht werden, also als *locus purus* erworben wurden.⁶ Ebenso wird an nicht belegte Teile des Grabmonuments gedacht, die – aufgrund des Fehlens einer Bestattung – auch nicht als religios zu gelten hatten.⁷ Beide Überlegungen sind durch die antike juristische Literatur gestützt, allerdings bereiten unter diesen Voraussetzungen die Veräußerungs- und Erwerbsverbote Schwierigkeiten, wenn man nicht annehmen will, dass sie ohnehin nur „einschärfenden“ Charakter gehabt hatten.⁸ Daher geht eine zweite Theorie (Kaser) davon aus, dass lediglich das *ius sepulchri*, also das Recht auf Grablege, Gegenstand des freien Rechtsverkehrs sei, während die Grabstätten selbst diesem entzogen waren.⁹ Schließlich muss an dieser Stelle auch De Visschers Theorie von der relativen Unveräußerlichkeit der Grabstätten angeführt werden: Rechtsgeschäfte über Grabstätten seien unter Berücksichtigung der sepulkralen Funktion sehr wohl gestattet gewesen, die Veräußerungsverbote bezögen sich fast ausschließlich auf Familiengräber, bei denen die *religio familiae* geschützt werden müsse, damit keine außenstehenden Personen Anteil an dem Grab nehmen konnten.¹⁰

Ein Beispiel für eine typische römische Grabinschrift mit einem Veräußerungsverbot, das ebenfalls vor allem in den stadtrömischen Inschriften zu finden ist, ist AE 1920, 107 (Z.1 und 3-8):¹¹

1 *D(is) [M(anibus)]*
 3 *... [---] fecerun[t]*
matri dulcissim(ae) et libertis libert[abusqu]e privatis Um-
 5 *briciae Matronic(a)e in quo sepulc[ro ---]lio Apolausto*
marito itus, actus, aditus, ambit[us si qui]s autem hoc
monumentum vendere au[t don]at[ionis ca]usa abal(i)enare
voluerit infer(r)et virgin[ib]us Vest[alibus] HS XX m(ilia) n(ummum)¹²

⁵ Einen knappen Überblick bietet etwa Klingenberg 1983, 607-610 mit weiterführender Literatur.

⁶ So Düll 1951, 200-202.

⁷ Z.B. Kaser 1977, 29.

⁸ Von dieser Theorie geht z.B. Mommsen 1895, 203 aus; s.auch: C. Ferrini, *De iure sepulchrorum apud Romanos*, Opere IV, Mailand 1930, 12.

⁹ Kaser 1978 68-82.

¹⁰ De Visscher 1947-48, 278-288. Auf die Details der einzelnen Theorien sowie die Kritik, die daran in der modernen Forschung geübt wurde, kann ich an dieser Stelle nicht näher eingehen, lediglich der römisch-rechtliche Hintergrund für die folgenden Ausführungen zu den Inschriften Kleinasiens sollte einleitend klar gestellt werden.

¹¹ Neue Lesungen durch M.C. Capanna - S. Evangelisti, in: Panciera 2004, 257, Nr. 89.

Die kaiserzeitlichen griechischen Grabinschriften aus den Städten Kleinasien weisen zu diesen römischen Inschriften große Ähnlichkeiten, in einigen Punkten aber auch Unterschiede auf, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.¹³ Zuvor seien aber noch zwei kurze einleitende Bemerkungen zum Grabwesen der hellenistischen Städte gestattet. So interessant die hellenistischen Grabinschriften aus griechischen Poleis für Fragen der Familienstruktur sein können, für das vorliegende sachen- und obligationenrechtliche Thema bieten sie kaum Auskünfte. Sie sind – abgesehen von den Epigrammen – kurz gefasst und bewirken meistens nur eine Identifizierung des Grabes. Verwertbare Informationen über Veräußerung oder Erwerb oder entsprechende Verbote lassen sich nicht entnehmen. Interessanter sind jedoch die Grabinschriften aus Lykien. Die moderne Forschung konnte überzeugend nachweisen, dass der Ursprung der Grabstrafen, die auf den kaiserzeitlichen Grabsteinen so charakteristisch an vielen Orten des Reiches vertreten sind, wohl dort zu finden ist. Darüber hinaus weisen bereits späthellenistische Grabinschriften vielfach auf Gemeinschaftseigentum an Sarkophagen hin, das von Kolb mit materiellen Überlegungen begründet wird. Auskünfte über den Grund, auf dem diese Sarkophage gestanden sind, werden allerdings nicht gemacht. Herauszustreichen ist auch in Lykien die Rolle der Archive, die bei den Verkäufen und Vergaben der Grabrechte mitwirkten. Auf diese Praxis werden wir im Laufe der Besprechung der Eigentumsübertragung bei den Inschriften der griechischen Städte noch zu sprechen kommen.¹⁴

Eine erste noch recht oberflächliche Untersuchung und Aufnahme der Grabinschriften im Rahmen der Vorbereitung eines Forschungsantrages hat gezeigt, dass in den einzelnen Städten Kleinasien jeweils sehr starke lokale Traditionen auszumachen sind, die man besonders gut an den verschiedenen Strafklauseln und deren Zusammenstellung zeigen kann. Dafür wurde zunächst ein Katalog der verschiedenen Verbote erstellt. Im Rahmen dieser Aufnahme wurden auch Angaben zum Erwerb der Grabstätte eigens festgehalten, die die bereits erwarteten lokalen Unterschiede aufzeigten.¹⁵ Für den vorliegenden Beitrag wurde Smyrna als Beispiel ausgewählt, da die Grabtexte aus dieser Stadt eine große Vielfalt von Klauseln aufwei-

¹² „Den Totengöttern. ... errichteten (dieses Grabmal) für die geliebte Mutter und die persönlichen freigelassenen Männer und Frauen der Umbricia Matronica, zu welchem dem Ehemann ... Apolaustus Zugang gewährt wird. Wenn aber jemand dieses Grabmal verkaufen oder unter dem Titel einer Schenkung veräußern will, soll er den Vestalinnen 20.000 Sesterzen zahlen.“ Zu den grammatikalisch schwierigen Zeilen 2-3, deren genaue Erläuterung für die Interpretation des Veräußerungsverbotens nicht relevant ist, siehe M.C. Capanna - S. Evangelisti, in: Panciera 2004, 257.

¹³ Einführend: Hirschfeld 1887; Keil 1908; Stemler 1909. Am Beispiel der Grabinschriften von Hierapolis erläutert Ritti 2004 die Praxis des Grabschutzes in Kleinasien.

¹⁴ Kolb 2008, 367-373 (Grabinschriften und Gesellschaftsstruktur); Zimmermann 1992, 142-167 (Grabbußen); Schuler 2002, 261-276; Schwyer 2002.

¹⁵ Ich habe bewusst in die Untersuchung diejenigen Texte nicht aufgenommen, in denen die Auskunft über das Eigentum an der Grabstätte lediglich mit ἔσται und dem Genitiv eines Namens angegeben ist, da sie über den Erwerb der Grabstätte keine Auskunft geben.

sen. Im folgenden werden aber immer wieder auch Texte aus anderen Städten hinzugezogen, um Besonderheiten erläutern zu können.

II. Quellenlage

In Smyrna sind Bestätigungen des Kaufes sehr häufig auf Inschriften erhalten. Entweder im Aorist Partizip in der Form ἀγοράσας oder als Prädikat ἡγόρασε und ἡγόρασα finden sich aus einer Menge von ungefähr 340 edierten kaiserzeitlichen Grabinschriften insgesamt ungefähr 30 Belege dieser Art für den Kauf einer Grabstätte.¹⁶ Dazu kommt in vielen Fällen die – wohl auch für das eigene Ansehen wichtige – Angabe über die Errichtung oder Reparatur der einzelnen Teile des Grabes und der Widmung dieser Teile. Die folgende Inschrift I.Smyrna 220 stammt aus einem Weingarten in Smyrna und ist heute verschollen, der Text ist aber in den Skizzenbüchern von J. Keil erhalten (IV 219).

- 1 Λ. Σκρειβώνιος Μενέ[[λα]]-
 λαος ἀγοράσας {ας} παρὰ
 Γ^{vvvv} Καπίτωνος τό-
 πον κατεσκεύασα ἐνσό-
 5 ριον καὶ καμάραν καὶ κλεί-
 μακα καὶ σορὸν μυλίνην καὶ
 θωρακεῖον ἑαυτῷ καὶ γυναι-
 κὶ καὶ τέκνοις καὶ θρέμμα-
 σιν.¹⁷

L. Scribonius Menelaos bestätigt, von C. Capito den Grabplatz gekauft und darauf eine Grabnische, eine *kamara*¹⁸, eine Treppe, eine Sarkophag und eine Sockelmauer errichtet zu haben. Abgesehen von den Schwierigkeiten, den Aufbau des Grabes zu rekonstruieren, interessiert hier besonders der Vermerk, den Grabplatz gekauft zu haben. Bereits dieser Text ist aber in einem Detail nicht nur für Smyrna untypisch: Es ist auch der Verkäufer des Grabes angegeben. Dies passiert in griechischen Grabinschriften nur selten.¹⁹ Hier zeigt sich deutlich, dass auf den Grabinschriften bewusst nur ein Auszug aus dem eigentlichen Kaufvertrag publiziert wurde. Auch der

¹⁶ I.Smyrna 190; 191; 196; 198; 220; 229; 234; 245; 250; 255; 257; 258; 260; 300; 332; 337 (ἀγοράσας); 202; 241 (ἀγοράσασα); 195; 214; 235; 243; 244; 252; 322; 325 (ἡγόρασε).

¹⁷ „Ich, L. Scribonius Menelaos, der den Grund von C. Capito kaufte, habe eine Grabnische, eine *kamara*, eine Stiege, einen Sarkophag aus Mühlstein und eine Sockelmauer für mich, meine Frau, meine Kinder und meine Zöglinge errichtet.“

¹⁸ Zu diesem Grabtypus vgl. Kubinska 1968, 94-99.

¹⁹ Eine Ausnahme bilden die Grabinschriften aus Aphrodisias, wo der ursprüngliche Grabinhaber bei der *parachoresis* und der *synchoresis* häufig angegeben ist, u.a. I.Aph2007 11.512; 12.411; 12.805; 11.32; 11.103; 12.211; 12.508. Zum Rechtsvorgang siehe unten bei Anm.64.

für den Kaufvertrag notwendige Kaufpreis wird auf den kleinasiatischen Grabinschriften nur in einem einzigen Fall in einer Inschrift aus Halikarnassos erwähnt.²⁰

An dieser Stelle muss eine wichtige Unterscheidung getroffen werden. Die hier zur Diskussion gestellten Grabinschriften bestätigen zwei Rechtsvorgänge: Einerseits gibt es in den Texten häufig Hinweise auf einen Kauf, in manchen Fällen deziert einen Kaufvertrag. Andererseits ist in der Grabinschrift selbst auch eine Rechtsurkunde zu sehen. Die Vorschriften, die der Errichter des Grabes selbst über die Belegung des Grabes und verschiedene Verbote macht, sind jedenfalls bindend. Über den Geltungsgrund dieser Anordnungen gibt es verschiedene Theorien in der modernen Forschung, mit Kaser wird man weitgehend von einem einseitigen, rechtsschöpferischen Akt im Rahmen der Privatautonomie ausgehen können, zu dem meines Erachtens noch die Bestätigung verschiedener Anordnungen durch die Stadt kommen muss.²¹ Über beide Vorgänge, den Kauf und die Graberrichtung, wurden Urkunden ausgestellt, die – wie am Schluss meiner Ausführungen zu zeigen sein wird – in die städtischen Archive aufgenommen wurden.

Bestätigungen des rechtmäßigen Kaufs eines Grabes oder eines Teils eines Grabes finden sich auch in anderen Städten: Für die Verwendung des Verbs *ὠνέομαι* haben wir zahlreiche Belege aus dem kaiserzeitlichen Lykien (v.a. Xanthos) oder aus Aphrodisias, aber auch vereinzelt aus Halikarnassos, Herakleia Salbake oder Tralles.²² Das Verb *πρίαμαι*, das sowohl für Freilassungen in Mittelgriechenland häufig verwendet wird, als auch für den Verkauf von Immobilien in Makedonien oder in dem Register aus Tenos, findet sich im Zusammenhang mit dem Kauf von Grabstätten selten. Eine Ausnahme bilden zwei Inschriften aus Ägina, IG IV 40 und 41, von denen die letztere von Rangabè auf das 4. Jh. v. Chr. datiert wird und somit den einzigen klassischen epigraphischen Beleg für den Erwerb einer Grabstätte darstellt.²³ Eine lokale Besonderheit ist in Herakleia Salbake festzustellen, wo der Kauf der Grabstätte regelmäßig im Passiv bestätigt wird: *ἡ θήκη ἠγοράσθη ὑπὸ ...*²⁴

²⁰ SEG 4, 193; McCabe, Halikarnassos 144: τὸ μνήμα Δημη[τρίας] | τῆς Φιλοκάλου κ[αὶ τῶν] | τέκνων αὐτῆς Ἀπ[ολλωνίδου καὶ Ποπλίου [...]]¹⁵ ὠνησάμην παρὰ Διο[σκούριδου τοῦ Ἀει[νκλήτου] δηναρίω[ν πεντα]κοσίων. „Das Grab der Demetria, Tochter des Philokalos und ihrer Kinder, Apollonides und Publius ... erwarb ich von Dioskourides, Sohn des Anenkletos um 500 Denare.“ Interessant ist, dass die Grabinschrift aus Halikarnassos zwar den Verkäufer und den Kaufpreis nennt, nicht aber den Käufer. Dieser mag der Ehemann der bestatteten Demetria, oder ein anderer Angehöriger gewesen sein, dessen eigene Bestattung auf einer zweiten Inschrift am Grabmal gerühmt wurde.

²¹ Kaser 1978, 22-26.

²² CIG 3113 (Teos); I.Assos 74; I.Sinope 160; I.Laodikeia am Lykos 111; Robert, Et.Anat. 363,1; TAM II 50; 330-333; 351; 619; 733; 752; 954; TAM III 671 (Termessos); Robert, La Carie II 109 (Herakleia Salbake). Der Terminus wird aber auch in Smyrna verwendet: I.Smyrna 232; 298.

²³ Der Terminus *πρίαμαι* taucht auch in Milet auf (McCabe, Milet 511, Z.1); dazu in einem Verkaufsverbot in Phrygien, MAMA 6, 325 und in Sizilien, JIWE 2, 360.

²⁴ Robert, La Carie II 92b; 107-111 und 164 aus Apollonia Salbake.

I.Smyrna 235 enthält einen Hinweis auf den Kaufvertrag und den Umfang des Kaufgegenstandes:

- 1 Οὐλπεΐα Ἀγριππεΐνα <ἦ>-
 γόρασα τὸ ἥρῳον π-
 ἄν σὺν ταῖς σοροῖς, ὡς
 καὶ ἡ ὠνὴ περιέχει, ἕα-
 5 υτῆ καὶ τῷ ἀνδρὶ καὶ
 τέκνοις καὶ ἐκγόνοις. [μη]-
 δενὸς ἔχοντος ἀπαλλ<ο>τρι-
 ῶσαι αὐτὸ. ἰ δὲ μή, δώσει
 Μητρὶ θεῶν
 10 Σιπυληνῆ <*> φ'.²⁵

Ulpia Agrippina bestätigt, das Heroon zusammen mit den Sarkophagen gekauft zu haben, „so, wie es der Kaufvertrag enthält“. Üblicherweise wird die Formulierung ὡς ... περιέχει, die sowohl epigraphisch als auch in den Papyri belegt ist, verwendet, um auf einen Vertrag, ein Testament, oder eine andere relevante Vereinbarung zu verweisen, deren Bedingungen damit klar geltend gemacht, aber nicht direkt wiederholt werden. So wird hier auf den Inhalt des Kaufvertrages verwiesen, der natürlich den Umfang des Kaufgegenstandes enthielt. Dies ist auch bei anderen derartigen Verweisen in Grabverkäufen der Fall. In den mittelgriechischen Freilassungsschriften des 1. Jh. v. Chr. wird in dieser Art und Weise auch auf die Bedingungen der Freilassung verwiesen. Die gleiche Technik der „Querverweise“ (cross-references) ist aus dem Bereich des öffentlichen Rechts hellenistischer und kaiserzeitlicher Poleis gut bekannt.²⁶ Für uns oft nicht nachvollziehbar, da die Quellen fehlen, werden Dekrete, Gesetze oder andere Vorschriften ebenso angesprochen wie Ausschreibungsbedingungen und vieles mehr, und damit zu einem unabdingbaren Bestandteil des vorliegenden Beschlusses oder Vertrags gemacht, ohne sie im Detail noch einmal wiederholen zu müssen. Wer Näheres wissen wollte, war wohl auf die Archive verwiesen, wie dies auch in einer vergleichbaren Grabinschrift aus Kandyba

²⁵ „Ich, Ulpia Agrippina, kaufte das *heroon* zusammen mit den Sarkophagen, so wie es im Kaufvertrag enthalten ist, für mich, meinen Mann, Kinder und Nachfahren. Niemand hat (das Recht) es zu veräußern. Wenn (er es) aber doch (tut), soll er der *meter theon* in Sipylos 500 Denare geben.“

²⁶ Zu den Grabinschriften vgl. TAM V 2, 1106 (Thyateira); TAM IV 1, 276 (Nikomedea). Zu den Freilassungsschriften siehe z.B. FD III 6, 133 (Delphi, ca 75 v. Chr.); SGDI II 2208 (Delphi, ca. 50 v. Chr.). Verweis auf einen Kaufvertrag eines Grundstücks in einem Ephebenkatalog aus Halai (SEG 3, 421, 2. Jh. n. Chr.). Verweis auf ein Testament: IAph2007 12.803 (Aphrodisias, 1. Jh. n. Chr.). Siehe auch die Verweise auf die Bedingungen der Stiftung des C. Vibius Salutaris (I.Ephesos 27, 2. Jh. n. Chr.) auf den Basen der gestifteten Statuen (I.Ephesos 28-35).

ausgedrückt ist. In der letzten Zeile des Texts findet sich dort der Hinweis darauf, dass der Verkauf „eingetragen“, also archiviert, ist.²⁷

III. Käufer und Verkäufer

Wer waren die am Kauf beteiligten Parteien? Zu den Verkäufern kann man keine zusammenfassenden Angaben machen, da sie – wie bereits eingangs erwähnt – in den meisten Fällen nicht genannt werden. In Smyrna ist es lediglich die hier vorgelegte Inschrift I.Smyrna 220, der wir entnehmen können, wer der Verkäufer des Grabplatzes war: C. Capito verkaufte an den römischen Bürger L. Scribonius Mene-laos. Wenige Beispiele sind aus anderen kleinasiatischen Städten erhalten, darunter ein interessanter Text aus Aphrodisias: Eine Sarkophaginschrift (I Aph2007, 13.112) berichtet vom Kauf eines Weinbergs, der bislang keine Grabstätte enthielt, auf dem aber jetzt ein Sarkophag aufgestellt werden sollte, und nennt den Verkäufer.²⁸ Zwei lykische Inschriften belegen den *demos* als Verkäufer der Grabstätte. Die Inschrift TAM II 752 ist einer der frühesten Belege für die Bestätigung des Kaufes einer Grabstätte.²⁹ In diesem Fall wurde wohl öffentliches Land an die Grablegerin Lais, Tochter des Apollonios, die eine Bürgerin der Stadt war, verkauft.³⁰ Auch andere Möglichkeiten der Veräußerung durch Städte sind möglicherweise nachzuweisen: An manchen Stellen bestätigen Grableger, ein verfallenes Grab gekauft und wieder hergerichtet zu haben. Fraglich ist, ob sie dieses von den ursprünglichen Eigentümern direkt erwarben – wäre in diesem Fall ein Verfall des Grabes wirklich zu erwarten? – oder ob derartige Grabstätten irgendwann in öffentlichen Besitz übergingen und dann von der Stadt unter Mitwirkung der Archive wieder veräußert wurden. Eine bislang unpublizierte Urkunde aus Kyaneai zeigt, dass der Anspruch auf ein Grab mittels einer Urkunde auch nach Generationen noch geltend gemacht werden konnte. Zu Recht weist Kolb aber darauf hin, dass der Wechsel des Besitzers bei Gräbern eigentlich selten belegt ist, da gerade in diesem Bereich die Tradition hoch

²⁷ Unter anderem TAM II 752, siehe unten Anm. 29. Zur Technik der „Cross-References“: M. Gagarin, *Writing Greek Law*, Cambridge 2008, 142-143.

²⁸ I Aph2007 13.112, Z.1 : Grabinschrift des M. Aurelius Polychronios Charmides (Aphrodisias, kurz nach 212 n. Chr.): [οιν]οπέδην ὠνήσατο καινὰ κενὰ ἀνένταφα Μᾶρ(κος) Αὐρ(ήλιος) Πολυχρόνιος Χαρμίδης, ... „Einen Weingarten erwarb neu, leer und ohne frühere Bestattungen Marcus Aurelius Polychronios Charmides, ...“. Dazu Robert 1965, 196 und BE 1966, 411, der den Text in dieser Rekonstruktion für zweifelhaft hält.

²⁹ TAM II 752 (Kandyba, 1. Jh. v. Chr.): τὸν τάφον ἐωνήσατο Λαῖς Ἀπολλωνίου Κανδύβισα ἢ παρὰ Κανδυβέων το[ῦ] δήμου ἐαυτῆ καὶ ἀνδρὶ καὶ γανβρῶ ἢ καὶ τέκνοις καὶ οἷς ἂν συ[ν]χωρήσῃ. ἢ ὠνὴ ἀναγέγραπται. „Das Grab erwarb Lais, Tochter des Apollonios, Bürgerin von Kandyba, vom *demos* der Kandybeer für sich, ihren Mann, den Schwiegersohn, die Kinder und diejenigen, denen es zugestanden wird. Der Kauf wurde aufgezeichnet.“

³⁰ So auch TAM II 41c, Termessos, 149 n. Chr.; Robert, *La Carie* II 109 aus Herakleia Salbake, wohl 3. Jh. n. Chr. In den stadtrömischen Grabinschriften ist die Angabe des Verkäufers durchaus üblich, wie unter anderem CIL 6, 4881; 4975; 4983; 4996; 5001; 5014 belegen.

gehalten wurde.³¹ Allerdings ist diesem Befund das häufig anzutreffende Veräußerungsverbot entgegenzusetzen, das doch deutlich die Furcht vor der Unterbrechung des geregelten Totenkultes durch die eigene Familie oder die Erben zeigt.

Betrachtet man die Liste der Käufer in Smyrna, kann man vorsichtig festhalten, dass mehr römische Bürger den Kauf der Grabstätte auf der Grabinschrift selbst festgehalten wissen wollten, als Smyrnäer ohne das römische Bürgerrecht (etwa im Verhältnis 3:1).³² Interessant ist dabei, dass sich unter 23 Römern zumindest fünf finden, die wohl beide Bürgerrechte – das römische und das der Stadt Smyrna – hatten und diese Tatsache auch betonen wollten.³³ Natürlich können auch unter den anderen namentlich genannten Römern Bürger von Smyrna gewesen sein, die allerdings keinen besonderen Wert darauf legten, ihr griechisches Bürgerrecht eigens hervorzuheben. Unter den eingangs geschilderten Voraussetzungen, dass nämlich die Fragen des rechtlich korrekten Erwerbs einer Grabstätte eher ein Problem des römischen Rechts als des griechischen Rechts gewesen zu sein scheinen, mag dieser Befund ein erster vorsichtiger Hinweis darauf sein, dass wir es hier mit römischem Einfluss zu tun haben.

IV. Gegenstand des Kaufes

Im Mittelpunkt der nächsten Überlegungen stehen Art und Ausstattung der Kaufobjekte. Zunächst gab es natürlich die Möglichkeit, ein Grundstück zu erwerben, auf dem dann in weiterer Folge ein oder mehrere Gräber errichtet werden sollten. Das Grundstück konnte in seinen Ausmaßen beschrieben sein. Manchmal ist auch davon die Rede, dass es umgrenzt war, normalerweise aber wird es einfach als τόπος angeführt, wie dies auch I.Smyrna 220 der Fall ist.³⁴ Selten findet sich eine genaue Lagebeschreibung des Platzes, die ja bei normalen Grundstückstransaktionen notwendig im Kaufvertrag enthalten war.³⁵ Der Grund dafür wird aber auch in der Art der Inschrift gelegen sein: Die Grabinschrift vor Ort musste nicht notwendigerweise den Platz definieren, der Kaufvertrag wird das aber selbstverständlich getan haben. Ver-

³¹ Kolb 2008, 369-370.

³² I.Smyrna 190; 191; 202; 214; 220; 228; 232; 234; 235; 250; 252; 258; 260; 298; 322; 332; 356 (römische Bürger); I.Smyrna 195; 196; 255; 257; 284; 300; 325; 337; 241 (Smyrnäer ohne das römische Bürgerrecht).

³³ I.Smyrna 243; 244; 246; 251; 258. Zur Begrenzung von Grabstätten Kubinska 1968, 135-138.

³⁴ Vgl. Keil 1908, 537-542 und 544-548 zur Umgrenzung eines Grabes. Die Angabe der Ausdehnung der Grabstätte, die für römische Grabinschriften so typisch ist, findet sich in den kaiserzeitlichen Inschriften Kleinasiens selten. Ich danke A. Chaniotis für den Hinweis auf SEG 52.1227; I.Sinope 136; I.Pessinous 153. Vgl. Kubinska 1968, 139-141. Verwiesen sei hier allerdings auch auf die Horoi aus Athen, IG II² 2566; Kerameikos III A 13 und 14, allesamt aus dem 4. Jh. v. Chr., die Größenangaben enthalten.

³⁵ Eine derartige Lagebeschreibung zeigt z.B. I.Smyrna 198, die Grabinschrift eines Numerius, der einen τόπος ψειλὸς erstanden hat. Kurz und bündig wird angegeben, dass der Platz hinter dem Polyandrion lag (Z.2).

schiedene Eigenschaften des Grabplatzes werden aber auch in den Grabinschriften genauer beschrieben, wie I.Smyrna 234 zeigt:

- 1 Νουμέριος Πρόσιος Στέφα-
 νος ἀγοράσας τόπον περιτοι-
 κοδομημένον τοίχοις τέσ-
 σαρσι, ψιλόν, καθαρόν, τὴν κα-
 5 μάραν καὶ τὰ ἐν αὐτῇ ἐνσόρι-
 α κατεσκεύασεν ἐαυτῶι
 καὶ Πρωσίαι Κνιδίαι τῇι γυναι-
 κὶ καὶ τοῖς ἰδίοις.³⁶

Numerius Prosius errichtete für sich und seine Frau Prosia Knidia, sowie weitere Familienangehörige eine Grabanlage, nachdem er zuvor einen Grabplatz erstanden hatte. Der Platz selbst war mit Mauern umgeben und unbebaut, wie zahlreiche Vergleichsbeispiele des terminus ψιλός vor allem auch aus papyrologischen Quellen zeigen.³⁷ Der Kauf eines Grundstückes zur Errichtung eines Grabes ist in Smyrna zwölf Mal belegt, davon sieben Mal mit der näheren Bezeichnung ψιλός (in dieser Häufigkeit ist der Terminus in Smyrna einzigartig und scheint auch zu den eingangs erwähnten lokalen Traditionen zu gehören).³⁸ Interessant ist das zweite Adjektiv, καθαρός, das in Verbindung mit τόπος mehrfach verwendet wird. Während die hellenistischen Belege aus zwei Heiligtümern in Delos und Thasos³⁹ von einem „sauberen Platz“ im eigentlichen Sinn des Wortes ausgehen – ἐμβάλλειν ist verboten –, ist dies wohl nicht die Bedeutung des Terminus in Grabinschriften. Der Begriff findet sich noch ein zweites Mal in den Grabinschriften von Smyrna, Kubinska interpretiert ihn als „sans aucune plantation, sans constructions“, eben wie ψιλός.⁴⁰ Möglicherweise findet sich hier aber ein Hinweis auf die römische Terminologie des „locus purus“. Es wurde also ein Grundstück verkauft, auf dem bislang noch kein Grab errichtet worden war und das damit dem Rechtsverkehr noch nicht entzogen war.⁴¹ Die Tatsache, dass nur das Grundstück gekauft wurde, die Aufbauten aber

³⁶ „Numerius Prosius Stephanus, der den von vier Mauern umfriedeten Platz unbebaut und rein gekauft hat, errichtete die *kamara* und die Grabnischen darin für sich, Prosia Knidia, seine Frau, und (seine) Angehörigen.“

³⁷ Kubinska 1968, 95, 102 und 132; Preisigke, Wörterbuch II, s.v. ψιλός. Siehe unter anderem: CPR 28, 22; P.Oxy 72 A, 15; 984, 60; 4586, 32.

³⁸ Unter anderem I.Smyrna 194; 198; 241; 255; 257; 300; 337; 496.

³⁹ Delos: SEG 23, 498, Z.4: 3. Jh. v. Chr.; Thasos: IG XII 8, 265, Z.3: 4. Jh. v. Chr.

⁴⁰ Kubinska 1968, 132 mit weiteren Beispielen aus Ephesos, wo das Grundstück als ἄνετος definiert wird. I.Ephesos 1655 und die weiteren Texte, die ihr nicht zugänglich waren, I.Ephesos 2217 D; 2218 B; 2222 A; 2446 beziehen sich ohne Zweifel auf Grundstücke ohne weitere Bauten.

⁴¹ So auch Keil 1908, 565 und Hirschfeld 1887, 134. Vgl. dazu I.Aph2007 13.112, oben in Anm.28.

dann auf Kosten des Grablegers errichtet wurden, scheint in diese Richtung zu weisen.⁴² Die Bezeichnung einer *καμάρα* als „rein“ (I.Smyrna 245) konnte ebenso auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs hinweisen, wie die Erklärung, dass ein Grabmal, das fertig erworben wurde, frei von Leichnamen war (I.Smyrna 214). In beiden Fällen wird – obwohl es möglicherweise nicht zwingend notwendig war – betont, dass die Käufer und Graberrichter nicht etwa gegen ein Gesetz oder die bestehenden Veräußerungsverbote verstoßen hatten. Nachdem der leere Grund gekauft worden war, musste das Grabmal darauf errichtet werden. Meines Erachtens dienen aber die Angaben zu dieser Errichtung auch der Selbstdarstellung der Grableger, die oft auf die umfangreiche Ausstattung hinweisen.⁴³

Ebenso wie den Grund konnte man auch ausschließlich die Gebäude oder die Sarkophage, die sich darauf befanden, kaufen, wenn auch in vielen Fällen Gebäude und Grund gemeinsam erstanden wurden, wie dies in dem oben angeführten Grabtext der Ulpia Agrippina (I.Smyrna 235) erläutert wird. Nicht immer wird also der Grund, auf dem das Grab errichtet wurde, derselben Person gehört haben, wie die einzelnen Elemente des Grabes.⁴⁴ Wo in einer Grabinschrift vom Erwerb oder Besitz eines ganzen Grabmals gesprochen wird, wird wahrscheinlich auch der Grund eingeschlossen gewesen sein. Dort, wo nur ein einzelner Sarkophag oder noch kleinere Teile gekauft wurden, wird dies nicht automatisch anzunehmen sein. Deutlich wird dies meines Erachtens unter anderem an der Inschrift I.Smyrna 196, in der Aktiakos, Sohn des Hermogenes aus der Phyle Ammonis ein *ἐνσόριον* kauft, also eine einzelne Grabnische. Damit es nicht zu Verwechslungen kommt, definiert er sie als diejenige Nische unter der Inschrift.⁴⁵ Auch in I.Smyrna 219 scheint diese Situation vorzuliegen: P. Didius Polybios, der die Grabanlage für sich, seine Frau und seine Nachfahren errichtet, gestattet Nike und ihren Angehörigen jederzeit den Zugang zu deren eigener Grabnische.⁴⁶

⁴² Eine Inschrift aus Thyateira, datiert in trajanische Zeit, verwendet ebenfalls den Terminus *τόπος καθαρός* und ist gleichzeitig eines der wenigen Beispiele für eine genaue Angabe der Lage des Grabs. (CIJud 2,752): Die Frage, ob diese Inschrift eigentlich zu den jüdischen Inschriften zu zählen sei, wurde nicht immer positiv beantwortet. Im Corpus wird – neben der Nennung des Sabbateion – auch die Betonung der Reinheit des Ortes als Argument dafür verwendet. Auch hier könnte aber meines Erachtens der oben angeführte römischrechtliche Hintergrund vorliegen.

⁴³ In gleicher Weise unter anderem: I.Smyrna 220; 250; 255; 257; 258; 337.

⁴⁴ Gerade in den römischen Rechtsquellen finden sich umfangreiche Überlegungen zu dieser Ausgangslage, da das Recht auf Zugang zu den Grabstätten gewährleistet sein musste. Auch die Grabinschriften bieten Beispiele für die Regelung des *aditus*: AE 1920, 107 (AE 2004, 280; Rom). Siehe den Text oben bei Anm.12.

⁴⁵ Auch wenn es dabei – vergleichsweise – um eine kleine Einheit geht, wird der Kauf auch als *διὰ τῶν ἀρχαίων* beschrieben, also unter Mitwirkung der Archive in Smyrna, vgl. dazu unten ab Anm. 76.

⁴⁶ I.Smyrna 219, Z.7-9: ... *ἐχούσης Νείκης καὶ τῶν Νίκης ἰδίων* | *[εἴ]σοδον καὶ ἔξοδον πρὸς τὸ ἴδιον ἐνσόριον* | *ἀνεπικωλύτως*. „..., wobei Nike und die Angehörigen der Nike Zugang und Ausgang zu ihrer eigenen Grabnische ungehindert haben.“

Interessant sind nicht zuletzt drei Texte aus Smyrna, in denen ausdrücklich bestätigt wird, dass ein verfallenes Grabmal, ein ἡρώων διαπεφορημένον, gekauft wurde (I.Smyrna 259-261). Dieses wurde in weiterer Folge wieder hergerichtet und neu belegt. Petzl vermutet, dass der Stein 260, der zunächst als Inschrift aus Magnesia am Sipylos ediert worden war, in Z.1-9 eine frühere Inschrift trug, die ausradiert wurde, um dem neuen Text Platz zu machen.⁴⁷ Ob dies allerdings die Grabinschrift des Vorbesitzers des Heroons war, bleibt ungeklärt. Was mit den Leichnamen der Vorbesitzer geschehen war, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis, allerdings nimmt Kolb zumindest für Patara an, dass die Gebeine der Vorbesitzer in einer Ecke des Sarkophags weiter bestattet blieben.⁴⁸ Ein Entfernen der Leichname oder Knochen wäre jedenfalls nicht nur als unmoralisch betrachtet worden, sondern – zumindest nach römischem Recht – auch strafbar gewesen. Das Verbot, dieses zu tun, findet sich dezidiert ausgesprochen auch in einigen Grabinschriften.⁴⁹ Grundsätzlich beweisen Texte wie die bereits angesprochene Inschrift I.Smyrna 214, dass auch in Smyrna Überlegungen zu dieser Frage angestellt wurden. In Z.2-3 wird ausgeführt, dass das Grab frei von Leichnamen gekauft wurde.

V. Veräußerungsverbote

Während der rechtmäßige Erwerb der Grabstätte nur in wenigen Inschriften betont wird, finden sich andererseits wesentlich häufiger Verbote, die diejenigen mit Strafen bedrohen, die eine Grabstätte verkaufen oder kaufen. Derartige Verbote sind typischerweise so formuliert wie in I.Smyrna 214:

Σάλβιος Σεμνός τὸ μνημεῖον
 ἠγόρασεν καθαρὸν ἀπὸ πτω-
 μάτων ἑαυτῷ καὶ τῇ συμβίῳ
 Σοφῇ καὶ τέκνοις καὶ ἐγγόνοις
 5 καὶ θρέμμασι· μηδενὸς ἔ[χ]οντος
 ἐτέ[ρο]υ ἐξουσίαν πτώμα ἀλλό-
 τριον εἰσενενκεῖν εἰς τὸ μνημεῖ-
 ον ἢ ἀπαλλοτριῶσαι. ἐὰν δέ τις
 τολμήσει πωλῆσαι τὸ μνημεῖον

⁴⁷ I.Smyrna 260 und S.116.

⁴⁸ Kolb 2008, 370 und Anm. 1670.

⁴⁹ D 11,7,8 pr. (Ulpianus, Ad Edictum 25) hält fest, dass es dem Eigentümer des Grundstückes nicht frei stand, bestattete Personen wieder aus dem Grab zu entfernen. D 11,7,39: In einem Edikt der Divi Fratres wird deutlich gemacht, dass es zwar verboten war, die Gebeine eines Toten aus demjenigen Sarkophag zu entfernen, der sein Grab bildete, dass man aber durchaus den Sarkophag als Ganzes versetzen dürfe. Das Verbot, Tote aus dem Grab wieder zu entfernen, tritt gehäuft in Aphrodisias auf, siehe den Index I.Aph2007 s.v. ἐκθάπτω, findet sich aber auch in Ephesos (I.Ephesos 3276 und 2299, 2468), Athen (IG II² 13211, 13217-13219, 13221, 13222, 13227), oder Kyzikos (I.Kyzikos 248) und Mylasa (I.Mylasa 476).

- 10 ἢ ἕτερον πτωμα θεῖναι, ἀποδώσει
[—]? Ὀμηρείῳ [γε]ρουσίῳ * ,βφ'.⁵⁰

Hier ist das Veräußerungsverbot in Verbindung mit dem für Grabinschriften so charakteristischen Verbot der Fremdbestattung gesetzt. Dabei ist für Smyrna festzuhalten, dass das Veräußerungsverbot bei weitem häufiger zu finden ist, als das Verbot der Fremdbestattung.⁵¹ Auch die Inschriften von Ephesos zeigen das Veräußerungsverbot sehr oft, daneben finden sich vereinzelt Belege vor allem in Ionien, während die karischen Städte, auch wenn sie zahlreiche Inschriften mit Verbotsklauseln bieten können, kaum Belege für diese Art des Verbotes zeigen. Als Vergleich dazu sei festgehalten, dass sowohl die stadtrömischen Inschriften dieses Verbot häufig aufweisen, als auch andere Grabinschriften aus Italien, v.a. in Campanien und Latium und in Venetien (Aquileia), dazu kommen verstreute Nachrichten aus den Provinzen.⁵²

Am detailliertesten wird das Veräußerungsverbot in I.Smyrna 210, der berühmten „Origanion“ Inschrift ausgeführt.⁵³ Der Grabinhaber, dessen Name nicht erhalten ist, errichtet ein *mnemeion* für sich, seine Frau und seine Angehörigen.

- Θαλήαι καὶ τοῖς ἰδίοις πᾶσι· ὁ καὶ τοῦτο τὸ
μνημῆον κληρονόμωι οὐκ ἀκολουθήσει·
μηδενὶ δὲ ἐξέστω τοῦτο τὸ μνημῆ-
ον ἢ μέρος τι αὐτοῦ μήτε πωλῆσαι μήτε
5 μεταθεῖναι μήτε ἐξᾶλλοτριῶσαι μήτε δό-
λωι πονηρῶι τι πο[ι]ῆσαι· ὁμοίως δὲ μηδενὶ ἐξ-
έστω ἀγοράσαι αὐτὸ ἢ δόλωι πονηρῶι τι ποιῆσαι.
τῷ δὲ ὑπεναντίον τοῦτοισι τι ποιήσαντι ἢ πω-
λήσαντι ἢ μεταθέντι ἢ δόλωι πονηρῶι τι ποιήσαν-
10 τι μήτε γῆ εἴη βατῆ μήτε καρποὺς ἐκ γῆς ἢ ἐκ θα-
λάσσης ἰλαροὺς εἶη δέξασθαι, οἳ τε θεοὶ οἱ οὐρά-

⁵⁰ „Salvius Semnos erwarb das Grabmal frei von Leichnamen für sich und seine Gattin, sowie die Kinder, Nachkommen und Zöglinge. Niemand anderer hat das Recht, einen weiteren Leichnam in das Grabmal einzubringen oder es zu veräußern. Wenn aber jemand es wagt, das Grabmal zu verkaufen oder einen anderen Leichnam zu bestatten, soll er der Gerousia im Homerion 2500 Denare zahlen.“ Zum Homerion vgl. Strab. 14,37 und Cic. Pro Arch. 8,19.

⁵¹ In Aphrodisias zum Beispiel ist der Befund genau umgekehrt.

⁵² CIL 6, 13104 (Rom), Z.10-13: *Si quis autem | hanc memoriam vendere voluerit | vel donare sive de nomine a[b]alienare inferet arce pontificum HS [C] m[ilia]*. „Wenn aber jemand dieses Grabmal verkaufen will, oder verschenken, oder unter einem Titel veräußern, soll er der Kasse der *pontifices* 100.000 Sesterzen zahlen.“

⁵³ I.Smyrna 210, dazu v.a. Robert 1977, 43-54, wobei die Bemerkungen zum wilden Majoran in Smyrna und zum möglichen Zweitnamen des Grablegers hervorzuheben sind (53-54).

- νιοι καὶ οἱ κατὰ γῆς δαίμονες κεχολωμένοι αὐτῶ-
 ι καὶ γένει αὐτοῦ εἶησαν· καὶ ὁ παρὰ ταῦτα ποιήσας ἢ πω-
 λήσας ἢ μεταθεῖς ἢ ἀγοράσας ἀποτεισάτω τῇ Ζμυρ-
 15 ναίων γερουσίᾳ ἀργυρίου δηνάρια δισχειλία καὶ τῶ-
 ι ἐπεξελευσομ[ένωι —]γμα ἀργυρίου
 δηνάρια χεῖλια, καὶ οὐδὲ[ν ἦσσον —].NT.NK[—].⁵⁴
- Ὅριγ[α]-
 νίων.

Weder interessieren den Grabinhaber die Möglichkeit der Bestattung nicht berechtigter Personen, noch – um einige weitere „Gefahren“ zu zitieren, die von antiken Grablegern erkannt werden – die Beseitigung oder Zerstörung des Grabmales, das Ausschlagen der Inschrift oder allgemein die Öffnung des Grabes. Er kümmert sich ausschließlich um eine mögliche Veräußerung und verbietet wortreich, das ganze Grab oder auch Teile davon (wie bereits vorhin bei den Kaufobjekten aufgezeigt) zu verkaufen (dem Verbot des Verkaufens Z.4 πωλῆσαι entspricht in Z.7 das umgekehrte Verbot des Erwerbens, ἀγοράσαι). Weiters untersagt er μεταθεῖναι (Z.5) und ἐξαλλοτριῶσαι (Z.5), wobei diese beiden Begriffe schwerer zu deuten sind. Während μεταθεῖναι als „versetzen“ oder auch „tauschen“ interpretiert wurde, übersetzt es Robert als „transferer“, womit er wohl eher „übertragen“ im rechtlichen Sinne meint, als das tatsächliche „Versetzen“ des Grabes.⁵⁵ Ein Verbot einer derartigen Verbringung an einen anderen Ort macht auch nur bei Sarkophagen Sinn, in dieser Art und Weise ist μεταθεῖναι unter anderem in Ephesos verwendet (I.Ephesos 2299B).⁵⁶ Die Herkunft als Teil eines Sarkophags kann für die Kalksteinplatte aus Smyrna aber nicht bestätigt werden, daher wird man der Interpretation Roberts den Vorzug geben müssen. Ἐξαλλοτριῶσαι wird mit dem lateinischen *abalienare* gleichzusetzen sein, also der Abtretung oder Veräußerung des Grabrechts. Betrachtet man die stadtrömischen Veräußerungsverbote, so findet sich in Kombination mit *vendere* oft *abalienare*, um jegliche Form der Veräußerung auszuschließen. Explizit

⁵⁴ Der Anfang der Inschrift fehlt, wird aber von den Herausgebern sinngemäß ergänzt. „[...] hat dieses Grabmal errichtet (oder gekauft) für sich, seine Frau] Thaleia und alle seine Angehörigen. Dieses Grabmal geht nicht auf den Erben über. Niemandem steht es zu, dieses Grabmal oder einen Teil davon zu verkaufen, zu übertragen, zu veräußern, oder sonst etwas in in arglistiger Absicht zu tun. In gleicher Weise steht es niemandem zu, es zu erwerben oder etwas in arglistiger Absicht zu tun. Wer diesen (Vorschriften) zuwiderhandelt, verkauft, überträgt oder etwas in arglistiger Absicht tut, dem soll die Erde nicht mehr betretbar sein und er soll keine erfreulichen Früchte mehr aus dem Land oder dem Meer ziehen können, die himmlischen Götter und die Dämonen unter der Erde sollen ihm und seinem Geschlecht zürnen. Wer entgegen diese (Vorschriften) handelt, verkauft, überträgt oder kauft, soll der Gerousia der Smymaeer 2000 Silberdenare bezahlen, wobei demjenigen, der die Tat verfolgt, ... 1000 Silberdenare (zustehen), und nichts desto weniger ... (wohl: soll der Kauf etc. ungültig sein).“

⁵⁵ „Versetzen“: G. Petzl, I.Smyrna 210, Übersetzung. „Tauschen“: G. Thür, ZSSStRom 104 (1987), 708 in einer Rezension des IK-Bandes. Robert, BCH 1977, 45. Zum Fluch: Strubbe 1997, 25-26 Nr. 27.

⁵⁶ Zu diesem Problem vgl. Ritti 2004, 524-525.

erwähnt ist in manchen Inschriften auch noch die Schenkung, die ebenfalls verboten wird.⁵⁷ Gerade in der vorliegenden Inschrift sind die lateinischen Vorbilder so deutlich, dass meines Erachtens hier deutlich die Intention zu erkennen ist, jegliche Art der Übertragung auszuschließen, auch wenn sich die genaue juristische Konstruktion der einzelnen Rechtsakte unserer Kenntnis entzieht.⁵⁸ Zum Vergleich sei hier ein Ausschnitt aus einem Text aus Aphrodisias angeschlossen: I Aph2007 12.1205 ist die Grabinschrift des Hermogenes, Sohn des Menodoros, die in das erste bis zweite nachchristliche Jahrhundert datiert wird⁵⁹ (Z.6-13):

μηδενὸς ἔχοντος ἔξουσίαν μηδ[εμίαν τῶν]
 κληρονόμων ἢ διαδόχων αὐτῶν ἐξαλλοτριῶσαι μήτε τὸ πύργιον μή-
 τε τὸ ὑπ' αὐτὸ μνημεῖον μήτε πράσεως ὄνοματι μήτε συνχωρήσεως· ἐπεὶ
 ὁ ποιήσας τι ἐπὶ ἀπαλλοτριώσει ᾧ δὴ ποτε τρόπῳ καὶ ὁ ἀναδεξάμενος
 10 ἔνοχος ἔσται ἀσεβείᾳ καὶ εἰσοίσει ἕκαστος αὐτῶν εἰς τὸν κυριακὸν
 φίσκον ἀ-
 νὰ * μυρία, ὡς ἐκ καταδίκης, ὧν τὸ τρίτον ἔσται τοῦ ἐκδικήσαντος καὶ
 τὸ ὑ-
 πεναντίως γενόμενον ἔσται ἄκυρον καὶ οὐδὲν ἦττον μενεῖ τὰ προδηλού-
 13 μενα εἰς τὰ καθωσιωμένα.⁶⁰

Ἐξαλλοτριῶσαι (Z.7) oder ἀπαλλοτριῶσαι (Z.9) wird wohl als Oberbegriff „veräußern“ verstanden, diese Veräußerung darf weder unter dem „Namen“ eines Verkaufs (πράσις, Z.8) noch einer Synchoreisis geschehen. Mit „ὄνομα“ wird in diesem

⁵⁷ Auch Flavius Antiochianus, der Inhaber eines großen Sarkophags in Milet (I.Milet VI 2, 565) will jede Art von Veräußerung des Sarkophags ausschließen und hält – nach dem für Milet üblichen Bestattungsverbot – zum Abschluss der Vorschriften fest (Z.8-11): Οὐκ ἐξέσται δὲ οὐδενὶ τῶν τέκνων μου οὐδὲ τῶν ἐγγόνων αὐτῶν οὐδεμιᾷ παρευρέσει ἢ μεθοδείᾳ τινὶ πωλήσει | οὔτε τὴν σορὸν οὔτε τὸ ὑποσόριον, ἐπὶ ἀποτείσει | [. . . εἰς] τὸν φίσκον δην(άρια) ,βφ'. „Niemandem von meinen Kindern, noch deren Nachfahren, steht es zu, auf irgendeine Art und Weise jemandem den Sarkophag oder das *hyposorion* zu verkaufen, unter Androhung einer Strafzahlung ... in den *fiscus* 2500 Denare.“

⁵⁸ Als Oberbegriff für Veräußerung wird *abalienare* in CIL 3, 191 verwendet: Z.5-6 *ne liceret ulli eorum abalienare ullo modo id monu|mentum*. „Es steht keinem von ihnen zu, auf irgendeine Weise das Grabmal zu veräußern.“

⁵⁹ LeBas-Waddington 1639. Vgl. dazu Robert 1965, 114.

⁶⁰ „Niemand von den Erben oder ihren Nachkommen hat das Recht, den Turm, das unter ihm befindliche Grabmal unter den Titel eines Kaufes noch einer Synchoreisis zu veräußern. Da nun sowohl derjenige, der irgendetwas auf irgendeine Art zur Veräußerung unternimmt, als auch derjenige, der (das Angebot) annimmt, schuldig sind der *asebeia*, soll jeder von beiden dem kaiserlichen *fiscus* 10.000 Denare zahlen, wie aus einer Verurteilung, von denen der dritte Teil dem Anzeigenden zusteht. Was entgegen (die Vorschriften) entstand, soll ungültig sein und nichts desto weniger bleibt das vorher zu den Weihungen Dargelegte (rechtsgültig).“

Fall die *causa* der Veräußerung angegeben.⁶¹ Was aber ist unter der Synchoreisis, die hier in Gegensatz zum Kauf gesetzt wird, zu verstehen?

VI. Synchoreisis, Parachoreisis und Erbfall

Die Grabinhaber befürchten, dass die von ihnen ausschließlich für sie selbst, ihre Familie und einen engen Kreis von weiteren Berechtigten erworbene Grabstätte, auch durch andere Rechtsgeschäfte als den Verkauf veräußert werden könnte. Sowohl allgemeine Verbote der Veräußerung (vgl. oben) als auch dezidierte Untersagungen bestimmter Rechtsgeschäfte wie der Synchoreisis oder der Parachoreisis sind inschriftlich erhalten.

Prinzipiell ist das Verb συγχωρέω mehrdeutig, bei Preisigke finden sich dazu „einverstanden sein; ein rechtsverbindliches Zugeständnis erteilen; Zuerkennung, aber auch Abtretung eines Besitzes“.⁶² Jedenfalls scheint es in den Grabinschriften in den meisten Fällen dabei um die Erlaubnis zu gehen, eine Bestattung in einem bestimmten Grab vornehmen zu können, ohne damit gegen eventuelle Einschränkungen zu verstoßen. Ob diese Erlaubnis auch mit der Übertragung des Eigentums an dem Grab selbst in jedem Fall verbunden war, ist im Einzelnen zu prüfen. In Smyrna selbst finden sich wenige Inschriften, die über diese Art des Rechtsgeschäftes informieren. Der Befund aus Aphrodisias oder auch Ephesos ist ausführlicher, dennoch soll am Anfang ein Text aus Smyrna stehen, I.Smyrna 190:

Τι(βέριος) Κλ(αύδιος) Ἄγνος ἀγοράσας τὴν καμάραν
καὶ τὸ ἐνσόριον προσκατεσκεύασεν
αὐτῷ καὶ τέκνοις καὶ ἀπελευθέροις
καὶ θρέμμασιν· συνεχώρησεν δέ Σκη-
5 νῆ Λουκίου ταφῆναι εἰς τὸ ἐνσόρι-
ον διὰ τὸ εὐεργετῆσθαι ὑπ' αὐτῆς·
μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν
ἀπαλλοτριῶσαι· εἰ δὲ μή, ἔσται
ὑπεύθυνος εἰ (sic) φίσκον * ,α. τῆς ἐπι-

⁶¹ Vgl. AE 1928, 135: *L(ucius) Cocceius Sp(uri) f(ilius) | Adiutor | fecit ... ita ut ne ea pars | monumenti(!) de n|omine eius exiat(!) | aut alium titulum | posuisse vellit(!) aut | ali ven- dere aut | donationis | causa mancipare | quod si quis fecerit | rei publicae | Ostiensium | HS L M(quinquaginta milia) dare debeat | ...* „L. Cocceius Adiutor, S.d. Spurius, errichte- te ... sodass dieser Teil des Grabes nicht durch seinen Namen vergeht noch ein anderer Grabstein gesetzt wird, noch jemandem anderen verkauft noch aufgrund eines Geschenks übereignet wird. Wer dies tut, schuldet der Gemeinde Ostia 50.000 Sesterzen.“ In dieser Art auch CIL 14, 790; 1020; 1106; 3031; AE 1977, 85. In Hierapolis bedeutet die Wendung προστείμου ὀνόματι wohl die Strafsumme (I.Hierapolis 69; 204; 209; viell. I.Ephesos 3829).

⁶² Preisigke, Wörterbuch II, s.v. συγχωρέω.

10 γραφῆς ἐξφράγισμα ἀπόκειται εἰς
τὸ ἀρχεῖον.⁶³

Ti. Claudius Hagnos hatte eine *kamara* gekauft, in der er eine Grabnische, also den Platz für einen Sarkophag, für sich selbst, seine Kinder, sowie seine Freigelassenen und Zöglinge errichtete. Zusätzlich räumt er der Tochter des Lucius, Skene, das Recht ein, dort ebenfalls bestattet zu werden. Sie scheint nicht zu den automatisch Berechtigten gehört zu haben, ebenso wie Calpurnia Secunda, die Schwiegermutter des Dionysios, Sohn des Ploution, der in der Grabinschrift I.Smyrna 201 mit den gleichen Worten das Recht auf Bestattung (dort δίκειον) zugestanden wird. Auch hier ist deutlich zu erkennen, dass von einem vom Kauf zu unterscheidenden Recht gesprochen wird. In gleicher Art und Weise bezeugt der Grableger in I.Smyrna 212, dass ihm vom Eigentümer Artemidoros das Recht eingeräumt wurde, einen bestimmten Teil des Grabes zu verwenden. Interessant ist, dass in diesem Text ausdrücklich verboten wird, dieses Recht weiter zu veräußern. An einen Verkauf kann natürlich nicht zu denken sein, da nur die Verwendung (χρήσις) eingeräumt wurde, aber auch eine Weitergabe dieses Rechts wird wohl verboten. Es handelt sich bei der Synchoreisis in Smyrna also wohl um eine Übertragung von Rechten, die zumeist ohne Entgelt vorgenommen wurde.

Die häufigsten Erwähnungen der Synchoreisis⁶⁴ und der mit ihr verwandten Parachoreisis⁶⁵ in den Grabinschriften stammen aus Aphrodisias. Aphrodisias nimmt unter den kleinasiatischen Städten zunächst durch die Fülle der erhaltenen ausführlichen Grabinschriften mit Strafklauseln eine besondere Stellung ein. Der Kauf ist – wie bereits angedeutet – selten erwähnt,⁶⁶ dafür finden sich umso mehr Belege für eine Übertragung der Rechte in den beiden erwähnten Formen. Sie werden vom Kauf unterschieden – wie die oben bei Anm.59 angeführte Grabinschrift des Hermogenes (IAph2007 12.1205) belegt – und umfassen wohl Transaktionen, die unentgeltlich das Recht am Grab übertragen. Derartige Rechtsgeschäfte interpretiert Wörrle – beruhend vor allem auf der lykischen Evidenz – als Schenkungen.⁶⁷ Während in den lateinischen Grabinschriften die Übertragung der Rechte durch Schen-

⁶³ „Ti. Claudius Hagnos, der die Grabkammer erworben hatte, ließ auch eine Grabnische zusätzlich errichten für sich, die Kinder, die Freigelassenen und Zöglinge. Er gestattete der Skene, Tochter des Lucius, in der Grabnische bestattet zu werden wegen der Wohlthaten, die er von ihr erfahren hatte, wobei niemand das Recht habe, (die Grabkammer) zu veräußern. Wenn (jemand es) aber doch (unternimmt), soll er dem *fiscus* auf 1000 Denare verantwortlich sein. Eine versiegelte Abschrift der Inschrift ist im Archiv hinterlegt.“

⁶⁴ Typischerweise wird die Synchoreisis auf Grabinschriften in Aphrodisias in folgender Art und Weise vermerkt: κατὰ τὴν δοθεῖσαν αὐτῷ συνχώρησιν ὑπὸ τῶν περὶ Ἱεροκλέα Κάρπου Διογένην διὰ τοῦ χρεοφυλακίου (IAph2007, 12.211) siehe auch IAph2007 12,32; 12,321; 12,508; 12,527; 12,1106; 12, 1113; 13,2; 15,246.

⁶⁵ Zur Parachoreisis: IAph2007, 11,512; 12,107; 12,411; 12,805; 13,604.

⁶⁶ IAph2007 12.631; 13.112; 13.681; 15,208.

⁶⁷ Wörrle 1975, 270-272. So auch Wenger 1929, 331-332.

kung (*donationis causa*) häufig erwähnt wird, ist in der Tat in den griechischen Texten das Fehlen einer derartigen Übertragung etwa durch δόσις oder δωρεά auffällig. Wenn man nun aber nicht davon ausgeht, dass die Bürger von Aphrodisias wesentlich generöser waren, als Bewohner anderer kleinasiatischer Städte, kann man die Parachoresis und Synchoresis wohl kaum mit einer Schenkung identifizieren. Meines Erachtens handelt es sich eher um die Bestätigung der korrekten Übertragung der notwendigen Rechte zur Grablege, die vielfach durch das Archiv geschah und jedenfalls in einem eigenen Akt registriert wurde. Die *causa* dieser Übertragung erschließt sich uns aber nicht.⁶⁸

Zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass die Termini Synchoresis und Parachoresis in Aphrodisias unterschiedlich verwendet werden. Während παραχωρέω zumeist im Passiv in Verbindung mit dem Grab oder Grabteil erscheint (IAph2007 12.411) und damit auch das Übergeben der Grabstätte durch den Vorbesitzer in den Mittelpunkt stellt, bezeichnet συγχωρέω regelmäßig die Ausnahme vom Bestattungsverbot (IAph2007 12.1108). Συγχώρησις wiederum findet sich als Substantiv beinahe ausnahmslos in der Form κατὰ τὴν δοθεῖσαν αὐτῷ συγχώρησιν oder ähnlich und drückt also die Übereignung aus. Bei der Synchoresis stehen also die Vertragspartner im Mittelpunkt, sie scheint die „Berechtigung“ einer Partei durch die andere zu bezeichnen. Die Parachoresis bezieht sich auf das Objekt und benennt wohl die Übergabe. So können die beiden Vorgänge einander auch durchaus ergänzen.⁶⁹

Eine Unterscheidung in Rechtsgeschäft (*parachoresis*) und Urkundenform (*synchoresis*), die dem Befund der Papyri entsprechen würde, lässt sich in den Grabinschriften nicht belegen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die *parachoresis*,

⁶⁸ So auch Reynolds – Roueché 2007, 147-149.

⁶⁹ Eine Parachoresis in typischer Form belegt z.B. IAph2007 12.411, die Grabinschrift des T. Aelius Eraphroditus: τὸ μνημεῖον καὶ ἡ ἐπικειμένη αὐτῷ ἰσορῶς καὶ αἰ εἰσώσταί εἰσιν Τίτου Αἰλίου Ἐπαφροδείτου καὶ τέκνων αὐτοῦ παραχωρηθέντα αὐτῷ ὑπὸ τῶν περὶ Μητρόδω⁵ρον Μητροδώρου τοῦ Παπύλου διὰ τοῦ ἰεροφυλακίου [ἐ]πὶ Αἰλίας Ζήνωνος θυγα<τ>ἰρὸς Τατίας [μηνὸς Τ]ραϊανοῦ Σεβαστοῦ ἢ ἐν ἡ ἰσορῶ [ταφήσεται] Αἴλιος Ἐπαφρόδειτο[ς] μόνος ὁ προδ[η]λούμενος vac. Synchoresis: IAph2007 12.1108, Grabinschrift des Claudius Tatianos (2.-3. Jh. n. Chr.): ὁ βωμὸς καὶ αἰ ἐν αὐτῷ ἰσώσται καὶ ἡ ἐπικειμένη [ἰσορῶς εἰσιν Κλ(αυδίου) Τατιανοῦ εἰς ἣν ἰσορῶν] ἢ κηδευθήσονται Κλ(αυδίου) Τατιανὸς καὶ Κλαυδία Ζωσίμο[υ] [ἢ μήτηρ καὶ Ἰουλιανῆ ἢ γυνὴ αὐτοῦ] ἢ μετὰ δὲ τὴν τούτων ἀποθέωσιν οὐδεὶς ἕξει ἐξουσίαν ἐνθάψαι [ἐν δὲ ταῖς ἰσώσταῖς κηδευ]θήσονται τέκνα Τατιανοῦ καὶ Ἰουλιανῆς καὶ ἕγγον[α αὐτοῦ ἕτερον δὲ οὐκ ἐξέσται ἐνθάψαι] ἢ οὐδένα οὐχ ἕξει οὐδεὶς ἐξουσίαν ἐνθάψαι οὔτε ἐκθάψαι τινὰ ἐάν μὴ Τατιανὸς ἢ τις τῶν τέκνων] ἢ ἕγγόνων τῶν Τατιανοῦ ἐξουσίαν συγχωρή[σῃ] und IAph2007 12.211, Grabinschrift für Naikos (2.-3. Jh. n. Chr.): ὁ πλάτας ἐστὶν Ναίκου τοῦ Ἀπολλωνίου ἱεροῦ καὶ ἢ κληρονόμων καὶ διαδόχων αὐτοῦ καὶ ὧν ἂν αὐτὸς ἢ βουληθῆ κατὰ τὴν δοθεῖσαν αὐτῷ συγχώρησιν ὑπὸ ἢ τῶν περὶ Ἰεροκλέα Κάρπου Διογένην διὰ τοῦ ἰεροφυλακίου μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν ἐνθάψαι ἢ ἕτερόν τινα ἢ ἐξαλλοτριῶσαι τὸν πλάταν ἐπ[ὶ] ἀποκτεῖσει ὁ παρὰ ταῦτά τι ποιήσας τῷ κυριακῷ φίσκῳ * γ.

wie sie in den Papyri zu finden ist, zunächst auch als Rechtsgeschäft konzipiert war, das die Übertragung von unveräußerlichem Katökenland unentgeltlich ermöglichen sollte. In römischer Zeit wurde dieses Rechtsgeschäft auch auf anderes Land übertragen und nur noch gegen Entgelt durchgeführt.⁷⁰

Eine weitere Art, ein Grab zu erwerben, war natürlich der Erbfall. Ebenso wie die lateinischen Grabinschriften erlauben die griechischen Grabinschriften die Unterscheidung in Familiengräber und Erbgräber. Während erstere ausschließlich den Familienmitgliedern vorbehalten sein sollten, und aus der Erbmasse ausgenommen werden konnten, waren letztere für den Grableger und seine Erben gedacht, auch wenn diese nicht Mitglieder seiner Familie waren. Vielfach findet sich in Grabinschriften daher neben dem allgemeinen Verbot der Bestattung fremder oder nicht berechtigter Personen auch eine Aufzählung derjenigen Familienangehörigen oder dem Grableger nahe stehenden Personen, denen eine Bestattung ausdrücklich erlaubt wird. Ebenso konnten bestimmte Personen ausgeschlossen werden, oder ihr Grabrecht, wie in Milet VI 2, 570 an eine Bedingung geknüpft werden. Gerade diese Teile der Grabinschriften geben immer wieder einen interessanten Einblick in das Familienleben der Verstorbenen. Ein Beispiel dafür ist I.Smyrna 211, die kaiserzeitliche Grabinschrift der Hamilla:

- Ἄμιλλα Ματρέου ζῶσα κατεσκεύασ-
ε̅ ἑαυτῆ καὶ τῷ συνβίῳ Ἀσκληπιάδῃ τ-
ὸ μνημεῖον καὶ τοῖς θρέμμασι καὶ
ἐγγόνοις αὐτῶν καὶ θρέμμασι. εἰ-
5 ζ τὴν σορὸν δέ μου μηδένα ἕτε-
ρον βληθῆναι, εἰς ἣν ἔνεστι ὁ σύν-
βιός μου, πλην ἐμοῦ. ἐὰν δέ τις βά-
λη, δότω τῇ Ζμυρναίων γερουσία <*>
, α. Τάτιον δὲ Ἀσκληπιάδου, ἐὰν βού-
10 ληται τεθῆναι εἰς τὸ μνημεῖον, θεῖσα σορ-
ὸν ἑαυτῆ βληθήσεται μόνη· καὶ οὐκ ἐξέστ-
αι αὐτῆ ἄλλ<ο>ν θεῖναι οὐδένα οὔτε κληρον-
όμοις αὐτῆς εἰς τὸ μνημεῖον. ἐὰν δὲ ἔ-
ερὸν τις θῆ εἰς τὴν σορὸν αὐτῆς, ὁμοίω-
15 ζ δώσει τῇ γερουσία * , α. ἐπιτρέπω δὲ τ-
οῖς θρέμμασί μου, ἐὰν βούλωνται, σοροῦ-
ς ἐπιθεῖναι διὰ τὸ καὶ συνεισηνη<ο>χέ-
ναι εἰς τὴν κατασκευὴν τοῦ μνημείου.
ἔξει δὲ καὶ Ὑμν<ο>ς ὁ γέρων δωρεὰν ἠργα-
20 σμένος τὸ μέσον ἐσσόριν. τοῖς δὲ κληρο-

⁷⁰ Rupprecht 1994, 83 und 117.

νόμοις μου οὐκ ἐπακλόυθήσει τοῦτο τὸ
 μνημεῖον. [[*Rasur*]]
 [[*Rasur*]]⁷¹

Hamilla hatte ein Grabmal zu Lebzeiten für sich und ihren Mann Asklepiades, sowie für einige Zöglinge und deren Nachfahren und Zöglinge errichtet. Darin befand sich ein Sarkophag, in dem Asklepiades beigesetzt war, und der im Weiteren ausschließlich Hamilla vorbehalten war. Die Tochter des Asklepiades, Tation, (wohl aus einer früheren Ehe) erhielt die Erlaubnis, für sich selbst einen Sarkophag aufzustellen, durfte aber keine weitere Berechtigung erteilen oder Grabrechte vererben. Hamillas eigenen Zöglingen wurde dagegen die Berechtigung für weitere Sarkophage erteilt, da sie zur Errichtung des Grabes beigetragen hatten. Zuletzt wurden andere Erben von der Grabstätte ausgeschlossen. Interessant ist dabei, dass die lateinische Formel zur Kennzeichnung von Familiengräbern *hoc monumentum heredem non sequetur* hier wortwörtlich ins Griechische übersetzt ist. Sie ist auch sonst öfter auf Grabinschriften in Kleinasien zu finden.⁷² Einer der Texte, die diese Klausel enthalten, ist eine bilingue Grabinschrift aus Ephesos (I.Ephesos 2266). Während ein Großteil der Informationen lediglich in Griechisch wiedergegeben ist, ist diese Klausel auch auf Latein in der typischen Abkürzung HMHNS dem Text unten angefügt und zeigt damit, dass gerade dieser Punkt sowohl für Römer als auch Griechen außer Frage stehen sollte.⁷³

Auch Wendungen wie μήτε δόλωι πονηρῶι τι πο[ι]ήσαι in I.Smyrna 210 verraten natürlich deutlich ihren Ursprung aus den lateinischen Formeln. Allerdings betont Keil zu Recht, dass diese Einzelfälle römischer Termini oder Formeln in der griechischen Graburkundensprache der großen Masse von Grabinschriften gegen-

⁷¹ „Hamilla, Tochter des Matreas, hat das Grabmal zu ihren Lebzeiten für sich und ihren Mann Asklepiades und für die Zöglinge, deren Nachfahren und Zöglinge errichtet. In meinem Sarkophag, in dem mein Mann beigesetzt ist, soll niemand bestattet werden, außer mir. Wenn aber jemand eine Bestattung vornimmt, soll er der Gerousia von Smyrna 1000 Denare zahlen. Tation, die Tochter des Asklepiades, wird – wenn sie in diesem Grab beigesetzt werden will – für sich selbst einen Sarkophag aufstellen und alleine begraben werden. Weder steht es ihr zu, irgendeinen anderen beizusetzen in diesem Grab, noch ihren Erben. Wenn aber jemand einen Fremden in ihren Sarkophag legt, soll er auf die gleiche Weise der Gerousia 1000 Denare zahlen. Ich erlaube meinen Zöglingen, wenn sie es wollen, Sarkophage aufzustellen, da sie zur Errichtung des Grabes beigetragen haben. Hymnos, der Greis, soll die mittlere Grabnische haben, da er unentgeltlich gearbeitet hat. Dieses Grab wird nicht an meine Erben übergehen.“

⁷² TAM V 2, 1143, Z.18-19: τοῦτο τὸ μνημεῖον κληρονόμοις [οὐχ ἔψε]ταί.; I.Ephesos 2266A, Z.8-10: ὃ μνημεῖον καὶ ἡ ἐπ’ αὐτῷ σορὸς κληρονόμοις | εἰς ἔκπρασιν οὐκ ἀκολουθήσει.; I.Ephesos 4117, Z.6-8: [τοῦτο τὸ μ]νημεῖον κλη[ρονόμοις] [οὐ]κ [ἀ]κολουθήσε[ι]; I.Ephesos 2266 Z.11-14: τοῦτο τὸ μνημεῖον | κληρονόμοις οὐκ ἀκολουθήσει· τούτου τοῦ | μνημείου ἡ γερουσία κήδεταί· h(oc) m(onumentum) h(eredem) n(on) s(equetur).

⁷³ Kearsley 2001, Nr. 36; Kaser, 1978, 42; Keil 1908, 562.

über stehen, die frei von derartiger „westlicher Zutat oder Färbung“ sind. Man könne also allgemein nicht „von einer wirklichen, geschweige denn tiefer gehenden Beeinflussung dieser griechischen Urkunden durch die entsprechenden römischen“ ausgehen.⁷⁴ Umgekehrt kann auch festgehalten werden, dass zwar das System der Grabstrafen wohl aus dem hellenistischen Osten nach Italien und in den Westen des Reiches gelangt war⁷⁵, aber einige Spezifika, die sich in den griechischen Grabinschriften finden, keinen Eingang in die Traditionen gefunden haben. Dazu zählen zunächst vor allem Details der prozessualen Durchsetzung der Verbote, die natürlich an die Verhältnisse der jeweiligen Stadt, in der der Graberrichter wohnte, angepasst waren.

VII. Archivierung

Ein weiteres Charakteristikum griechischer Grabinschriften, das im Westen des Römischen Reiches keine Entsprechung hat, ist die Erwähnung der Archivierung der einzelnen Anordnungen auf der Grabinschrift. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass in vielen Orten Ioniens und Kariens die Archivierung der Grabtexte belegt ist, wiederum muss aber in besonderer Weise auf die lykischen Grabinschriften hingewiesen werden, die uns das System als erste in Kleinasien näher bringen.⁷⁶ Dabei finden wir die Archive in zwei verschiedenen Aufgaben: einerseits scheinen sie beim Verkauf und der Synchoreisis eine wichtige Rolle gespielt zu haben, andererseits wird oft detailliert die Archivierung der eigentlichen Graburkunde beschrieben. Deutlich werden diese beiden Stufen vor allem in den Grabinschriften der Stadt Milet, in denen für jeden der beiden Akte die Datierung gegeben wird. Als Beispiel sei hierfür I.Milet VI 2, 613, aus den Jahren 210-230 n. Chr. angeführt:

τὸ ἡρώων ἐπρίατο διὰ τῶν ἀρχείων Τ(ίτος) Νώ(νιος) Καρποφόρος
ἐπὶ στεφανα(νηφόρου) Φαβιανοῦ Ἀγχαρηνοῦ, μη(νὸς) ἡ΄. ἔσται τῶν ἐκγόνων
αὐτοῦ· εἰ δέ τις ἀφ’ ἐαυτοῦ θάψει, δώσ[ε]ι τῷ Διδυμῆι *(δηνάρια) α΄. τῆς
ἐπιγραφῆς ἀπλοῦν ἀπετέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον ἐπὶ στεφανα(νηφόρου)

5 *vacat* Αἰλ(ιανοῦ) Ποπλᾶ, μη(νὸς) ι΄.

T. Nonius Karpophonos berichtet, das Heroon διὰ τῶν ἀρχείων gekauft zu haben und gibt die Datierung des Kaufes an. Es folgen die Bestimmung, dass das Grab seiner Familie gehören solle, sowie das Verbot, Fremde darin zu bestatten, mit einer entsprechenden Strafklausel. Dann wird festgehalten, dass das Original dieser Inschrift, also die Urkunde zur Graberrichtung, im Archiv hinterlegt wurde, wiederum mit einer Datierung versehen. Dabei handelt es sich jedenfalls nicht um das Jahr, in

⁷⁴ Keil 1908, 564-565; zu den lateinischen Entsprechungen griechischer Termini siehe v.a. Hirschfeld 1887, in einem umfangreichen Anhang 131-136.

⁷⁵ So Stylow – López-Melero, 377 und Anm. 95; sie gehen von einer Übernahme des griechischen Rechtsmittels der Grabbußen in Rom und im lateinischen Westen um die Wende vom 1. zum 2. Jh. n. Chr. aus.

⁷⁶ Vgl. unter anderem Keil 1908, 570-572.

dem das Grab gekauft wurde.⁷⁷ Interessant ist zunächst die Formulierung ἐπίατο διὰ τῶν ἀρχείων, die sich in dieser Art häufig findet.⁷⁸ Sie bezeichnet einen Kauf „unter Mitwirkung der Archive“.⁷⁹ Die Aufgabe des Archivs respektive der dort tätigen Personen war neben der Archivierung möglicherweise auch Hilfe bei der Erstellung des entsprechenden Vertrages und sogar die Überprüfung verschiedener Angaben.

M. Wörrle publizierte 1975 eine interessante Urkunde mit umfangreichem Kommentar, die Licht auf die Vorgänge in einem städtischen Archiv werfen kann. Der römische *legatus pro praetore* der Provinz Lycia, Q. Veranius, reformierte das Urkundenwesen der lykischen Stadt Tlos und befahl gleichzeitig, die Anordnungen in der ganzen Provinz zu veröffentlichen, womit deutlich gemacht wurde, dass sie nicht nur für diese eine Stadt gelten sollten. Der Sklave der Stadt, Tryphon, hatte sich allerdings nicht darüber belehren lassen, dass Urkunden, die Interpolationen oder Rasuren aufwiesen, nicht in das Archiv aufgenommen werden durften und wurde daher ausgepeitscht, um mit einem drastischen Beispiel weiteren Verfehlungen der *demosioi* vorzubeugen. Der anzeigende Apollonios aus Patara erhielt 300 Drachmen, auch dieses Vorgehen wird in der Inschrift publiziert, wohl um die Wachsamkeit der Bevölkerung zu erhöhen. Im Anschluss finden sich dann die Anweisungen für die Archivare: Urkunden, an denen in irgendeiner Art und Weise manipuliert wurde, dürfen nicht in das Archiv aufgenommen werden, „denn wie soll sich das, was schon bei der Übergabe Anlass zu Verdacht geben kann, kommt das Vergessen auf Grund langer Zeit hinzu, nicht als vertrauensunwürdig darstellen, wo doch die Ursache, durch die die Interpolationen und Rasuren zustande kamen, denen, die einst die Dokumente einsehen werden, nicht bekannt sein wird.“⁸⁰ Wörrle nimmt an, dass Eigentumsübertragungen an Immobilien, Sklaven und wahrscheinlich auch Schiffen notwendigerweise unter Mitwirkung des Urkundenamtes vorgenommen wurden. Eine ἀναγραφή (die auch für die Grabinschriften bezeugt ist)⁸¹ erfolgte wohl nur nach einer formalen Prüfung der Urkunden und einer Kontrolle

⁷⁷ Vgl. P. Herrmann, *Ist.Mitt.*30, 1980, 92 Nr.1 mit Taf. 39,1.

⁷⁸ Vgl. zum Kauf: I.Smyrna 196; 502 (?); TAM V 2, 1106 (Thyateira, Statthalterarchiv); Alt.v.Hierapolis 278; TAM II 63; 260; 330; 331; Testament: I.Smyrna 226; Synchoreis: TAM II 247; 259; 353 und zahlreiche Beispiele aus Aphrodisias, siehe oben unter Anm. 33.

⁷⁹ Reynolds übersetzt „a transaction recorded in the Property-archive“ (IAph2007 12.805; dort wird das *chreophylakion* genannt, das in Aphrodisias für diese Transaktionen zuständig war).

⁸⁰ Z.37-42: Ἄ γὰρ καὶ ἐν τῷ ἐπιδίδοσ[θαι] | δι' ὑποψίας ἐστίν, τα[ῦτα προσ]λαβόντα τὴν ἐκ τοῦ μα[κρο]τέρου χρόνου λή[θην πῶς οὐκ ἄ]πιστα φαν[ι]εῖται τῆς α[ι]τ[ί]ας, δι' ἣν α ἰ παρενγραφ[αὶ καὶ] α ἰ [ἀπαλ]οιφαὶ ἐγένοντο, | τοῖς ἐπισκέπτεσθαι τ ἂ πιτ[τά]κια μέλλουσιν ἐσομένης ἀδήλου.

⁸¹ Vgl. TAM II 752 (oben Anm.29) und TAM II 601.

der Rechtmäßigkeit des Rechtsgeschäftes.⁸² Dies würde – vor allem auf die Graburkunden bezogen – die Formelhaftigkeit der Verbote und die spezifischen Charakteristika einzelner Städte erklären, da im Archiv natürlich vorwiegend auf vorhandenes Material zurückgegriffen wurde, das dem jeweiligen Rechtsakt angepasst werden konnte. Außerdem würde eine derartige Kontrolle und Prüfung auch die teilweise umfangreichen prozessualen Bestimmungen in den Grabinschriften erläutern. Bislang stellte sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage eine Privatperson Vorschriften über die notwendige Eintreibung von Strafgeldern oder die Belohnung von Anzeigenden machen konnte.⁸³ Besonders der an manchen Stellen ausdrücklich ausgeschlossene Rechtsweg vor der Eintreibung der Bußgelder ist schwerlich aus der reinen Privatautonomie der Grableger zu erklären, da die Vorschrift eindeutig zu Lasten Dritter geht. Wenn man aber von einer städtischen Kontrolle der Rechtsgeschäfte im Rahmen der Archivierung ausgeht, verleiht dieser Akt möglicherweise den beschriebenen Vorgängen Geltung.⁸⁴

Mit wenigen Ausnahmen enthalten die Grabinschriften Auszüge aus den vom Grableger erlassenen Vorschriften, die nicht in personalisierter Form verfasst waren. Einen Sonderfall stellt eine Grabinschrift aus Smyrna dar, die 1995 publiziert wurde.⁸⁵

- 3 [- - - - ἀπετ]έθη εἰς ἀρχεῖον τὸ λεγόμενον [Μουσεῖ]-
 [ον τὸ] ἐν Σμύρνη· πρὸ ἕξ εἰδῶν Ἰουνίων Οὐεν. [Ἄπρω]-
 5 νιανῶ τὸ β' καὶ Σεργίῳ Παύλῳ τὸ β' ὑπάτοις· ἐπὶ [στε]-
 [φανη]φόρου Τουκκίας Ἰουλίας ἠρωίδος τὸ γ', μη(νὸς) Στρατον[ι]-
 [κ]εῶνος ἐκκαιδεκάτη· Γ.· Κοσκώνιος Καπίτων Ἰουλιανὸς π[ε]-

⁸² Der Text nennt verschiedene Urkundstypen, bei denen Zusätze im Text oder Rasuren nicht geduldet werden, die Aufzählung ermöglicht einen tieferen Einblick in die Arbeit des städtischen Archivs und das Urkundenwesen der kleinasiatischen Städte. Der umfangreiche Kommentar von Wörrle 1975 nimmt an vielen Stellen auf das Urkundenwesen rund um den Erwerb und die Errichtung eines Grabes Bezug (263-279).

⁸³ Zur Rechtsgrundlage der Grabmulten nach griechischem Recht Latte 1920, 90-95, der von sakralrechtlichen Grundlagen ausgeht. Zur Rechtsgrundlage nach römischem Recht: Ziebarth 1885, 55-70, der jede rechtliche Bindung der Multen verneint; Mommsen 1899, 814-815, geht von einer *lex publica*, einem *senatusconsultum* oder einem entsprechenden Kaisererlass aus; Kaser 1978, 24 und 87 sieht eine einseitige Anordnung des autonomen Grabstifters. Eine Zusammenfassung der Theorien mit weiterführender Literatur findet sich bei Klingenberg 1983, Sp. 623-624.

⁸⁴ Die Bedeutung der Archive in ihrer Rolle als Notariate unterstreicht bereits Mitteis 1891, 95-96; zur Wichtigkeit der Registrierung privater Verträge und Urkunden Dio Chrys. 31, 51. Zum Problem der Eintreibung der Geldstrafen siehe K. Harter-Uibopuu, Verbote und Strafen. Studien zur Rechtspflege in den kaiserzeitlichen Poleis Griechenlands und Kleinasiens, in Vorbereitung. Beispiele sind u.a. I.Milet I 3,134, Z.22-28; I Aph2007 12.1205; TAM II 526.

⁸⁵ C. Icten – H. Engelmann, ZPE 108 (1995), 92-93, Nr.7 (pn.), SEG 95, 1598.

ποίημαι τὴν διαγραφὴν κ[α]θὼς προγράφεται, Ἀβτην(ὸς) Ἡτρε[ῖος]
παρήμην. Στρατόνεικος ἱερός Σμυρναίων ἐπὶ τοῦ Μο[υ]-
10 σείου ἔλαβον vacat⁸⁶

Hierbei handelt es sich um die wohl wörtliche Wiedergabe einer Urkunde, die im Archiv des Museions von Smyrna hinterlegt war. Wahrscheinlich enthielt sie die üblichen Verfügungen für das Heroon des C. Cosconius Capito Julianus. Die Urkunde datiert vom 8. Juni 168 n. Chr., das Datum ist sowohl in römischer als auch in smyrnäischer Zeitrechnung angegeben. Die Niederschrift (*diagraphe*, Z.8) wurde für Cosconius verfasst, sowie es vorgeschrieben war. Auch die Unterschriften eines Zeugen und des *hieros* Stratonikos, wohl eines Sklaven des Mouseions, der die Urkunde zur Archivierung übernahm, sind auf dem Text mit eingemeißelt. Diese Inschrift belegt ohne Zweifel die Hinzuziehung eines Zeugen zur Beurkundung, die ansonsten für die Grabinschriften nur zu erschließen ist, wenn auch an vielen Stellen die Archivierung einen wichtigen Platz einnimmt. Es sei abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass derartige Bestimmungen über die Archivierung der Graburkunden oder aber auch der Kaufurkunden auf den Grabinschriften ein griechisches Charakteristikum der Grabinschriften sind, das sich in Rom oder im Westen des Reiches in dieser Art nicht nachweisen lässt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Während die Grabbußen ihre Wurzeln in den Bräuchen und Vorschriften der lykischen Städte haben und von dort über die kleinasiatischen Städte nach Rom gelangten, ist die Betonung des Kaufes einer Grabstätte in den kleinasiatischen kaiserzeitlichen Grabtexten meines Erachtens auf römischen Einfluss zurückzuführen. Die Archivierung sowie die prozessualen Vorschriften zur Eintreibung der Grabbußen sind andererseits griechischen Ursprungs und zeigen deutlich lokale Eigenheiten. So sind gerade die Grabinschriften ein deutlicher Spiegel für die Vermengung verschiedener Rechtsvorstellungen und das Entstehen einer griechisch-römischen Kultur in den Städten Kleinasiens.

BIBLIOGRAPHIE

- R. Düll, Studien zum römischen Sepulkralrecht, in: H. Niedermeyer (Hg.), FS Fritz Schulz I, Weimar 1951, 191-208.
F. De Visscher, Les défenses d'aliéner en droit funéraire romain, SDHI 13-14 (1947-48), 278-288.

⁸⁶ „Hinterlegt im Archiv, das Mouseion genannt wird, in Smyrna. – *Datierung* – Ich, C. Cosconius Capito Julianus, habe mir die vorstehende *diagraphe* anfertigen lassen. Ich Avienus Aetreius, war Zeuge. Ich, Stratonikos, *hieros* der Smyrnaeier am Mouseion habe (die *diagraphe*) übernommen.“

- G. Hirschfeld, Ueber die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen, Königsberger Studien I (1887), 84-144.
- M. Kaser, Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen im römischen Recht, in: F. Baur, K. Larenz, F. Wieacker (Hgg.), Beiträge zur Europäischen Rechtsgeschichte und zum geltenden Zivilrecht, Festgabe für Johannes Sontis, München 1977, 11-31.
- M. Kaser, Zum römischen Grabrecht, ZSStRom 95 (1978), 15-92.
- R.A. Kearsley, Greeks and Romans in Imperial Asia. Mixed Language Inscriptions and Linguistic Evidence for Cultural Interaction until the End of AD III, IK 59, Bonn 2001.
- J. Keil, Über kleinasiatische Grabinschriften, Hermes 43 (1908), 522-577.
- G. Klingenberg, Grabrecht, Grabmulta, Grabschändung, RAC XII (1983) 590-693
- F. Kolb, Burg – Polis – Bischofssitz. Geschichte der Siedlungskammer von Kyaneai in der Südwesttürkei, Mainz 2008.
- I. Kubinska, Les Monuments Funéraires dans les Inscriptions Grecques de l'Asie Mineure, Warschau 1968.
- K. Latte, Heiliges Recht, Tübingen 1920.
- L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891 (unveränderter Nachdruck Hildesheim 1963).
- T. Mommsen, Zum römischen Grabrecht, ZSStRom 16 (1895) 203-220.
- T. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.
- S. Panciera (Hg.), *Libitina* e dintorni, Atti dell' XI Rencontre franco-italienne sur l'epigraphie, Rom 2004.
- J. Reynolds – C. Roueché, The inscriptions, in: F. Isik, Girlandensarkophage aus Aphrodisias, Mainz 2007, 147-192.
- T. Ritti, *Iura sepulcrorum* a Hierapoli di Frigia nel quadro dell'Epigrafia sepolcrale microasiatica. Iscrizioni edite e inedite, in: Panciera 2004, 455-634.
- L. Robert, Hellenica 13, Paris 1965.
- L. Robert, Documents d'Asie Mineure, BCH 101 (1977) 43-132.
- H.-A. Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, Darmstadt 1994.
- C. Schuler, Gottheiten und Grabbußen in Lykien, Lykia 6 (2002), 261-276.
- A.V. Schweyer, Les Lyciens et le mort. Une étude d'histoire sociale, Paris 2002.
- J. Strubbe, APAI EIIITYMBIOL. Imprecations against Desecrators of the Grave in the Greek Epitaphs of Asia Minor. A Catalogue, IK 52, Bonn 1997.
- A.U. Stylow – R. López Melero, Epigraphische Miscellen aus der Provinz Jaén. 1. Eine Grabbuße zugunsten der Res publica Aiungitanorum, Chiron 25 (1995), 357-386
- H. Stemler, Die griechischen Grabinschriften Kleinasiens, Strassburg 1909
- L. Wenger, Eine ephesische Inschrift zum Grabrecht, ZSStRom 49, (1929), 328-344
- M. Wörrle, Zwei neue griechische Inschriften zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: J. Borchardt, Myra. Eine lykische Metropole, Istanbul Forschungen 30, Berlin 1975, 254-286.
- E. Ziebarth, Der Fluch im griechischen Recht, Hermes 30 (1885),
- M. Zimmermann, Untersuchungen zur historischen Landeskunde Zentrallykiens, Bonn 1992.